



St. Anna-Klinik gemeinnützige GmbH  
Danziger Straße 2

49610 Quakenbrück



Bearbeitet von: Herr Kellner

E-Mail: [ingolf.kellner@ms.niedersachsen.de](mailto:ingolf.kellner@ms.niedersachsen.de)

Fax: (05 11) 1 20-4105

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
404.21-41201/1/45301101  
(1796)

Durchwahl (0511) 120-  
4105

Hannover,  
28.11.2018

**Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) und Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG)**

**St. Anna-Klinik; Lönigen**

**Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln gem. § 9 Abs. 1 KHG für die Investitionsmaßnahme „Neustrukturierung der Liegandanfahrt Notaufnahme“ (1796) vom 21.06.2016**

**Bewilligungsbescheid**

**Anlagen:**

- Muster der Eintragungsbewilligung
- Nebenbestimmungen zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.06.2016 bewillige ich Ihnen für die Investitionsmaßnahme „Neustrukturierung der Liegandanfahrt Notaufnahme“ (1796) gem. § 9 Abs. 1 KHG i. V. m. § 6 Abs. 2 NKHG Fördermittel in Höhe von 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) als Festbetragsfinanzierung.

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude  
Hannah-Arendt-  
Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales und Pflege  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 105 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

### Nebenbestimmungen

(1) Die Investitionsmaßnahme „Neustrukturierung der Liegendanfahrt Notaufnahme“ (1796) ist nach den von Ihnen vorgelegten Planungsunterlagen unter Beachtung der in dem Prüfbericht des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften (NLBL) vom 24.01.2018 enthaltenen Maßgaben und nach den in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Investitionsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 KHG durchzuführen.

(2) Dieser Bescheid ergeht unter der Bedingung, dass mit der Baumaßnahme bis zum 31.12.2020 begonnen wird. Der Beginn der Baumaßnahme ist mir zu gegebener Zeit schriftlich anzuzeigen.

(3) Die mit den Fördermitteln finanzierten Anlagegüter sind zweckgebunden für die stationäre Krankenhausversorgung in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Krankenhausplan des Landes (§ 6 KHG, § 4 NKHG) zu nutzen.

(4) Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme (vgl. Nr. 2.5.4 RL) ist mir deren buchhalterische Behandlung unter Angabe der Beträge und Nutzungsdauern nachzuweisen.

(5) Vor der Auszahlung der Fördermittel ist gem. § 9 Abs. 6 NKHG eine Sicherheit für einen möglichen Rückforderungsanspruch in Form einer Grundschuld zu bewirken.

(6) Die Bestimmungen der Richtlinie über das Verfahren für die Gewährung von Fördermitteln nach § 9 Abs. 1 KHG (RdErl. d. MS v. 01.11.2004 - 404 - 41201/5106 – Nds. MBI. S. 744) sind Gegenstand dieses Bescheides.

(7) Ein Fördermittelanteil von 5% (25.000,00 €) wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises (Anlage 8 der Förderrichtlinie) einbehalten.

### Begründung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt gem. §§ 9 Abs. 1 i. V. m. 8 Abs. 1 S. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 17.7.2017 (BGBl. I S. 2581), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 2) auf der Grundlage Ihres Antrages vom 21.06.2016 der dafür vorgelegten Planungsunterlagen sowie des Prüfberichts des NLBL vom 24.01.2018.

Die Beurteilung der Angemessenheit und Förderungsfähigkeit der für die Durchführung der Investitionsmaßnahme ermittelten Kosten – einschließlich der hierfür ermittelten Honorare und Gebühren für Planungsleistungen und sonstige Nebenkosten (Nr. 7 der Kostenberechnung nach DIN 276) – ergeben sich aus § 9 Abs. 5 KHG. Danach sind die Fördermittel so zu bemessen, dass nur die notwendigen Investitionskosten unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze gefördert werden dürfen.

Die voraussichtlich förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG berechnen sich wie folgt:

vorauss. förderungsfähige Baukosten, lt. Ziff. 2 der Anl. 1 des Prüfberichts des NLBL ohne kurzfristigen Anlagegut	1.887.946,00 EUR
Kosten für kurzfristiges Anlagegut, lt. Ziff. 3 der Anl. 1 des Prüfberichts des NLBL	0,00 EUR
zzgl. Planungskosten 0%	0,00 EUR
davon Erstbeschaffung 0%	0,00 EUR
Erstbeschaffung gem. § 9 Abs. 1 KHG	0,00 EUR
<b>Gesamtsumme voraussichtlich förderungsfähige Kosten</b>	<b>1.887.946,00 EUR</b>

Von der Förderung gem. § 9 Abs. 1 KHG – einschließlich der hierauf bezogenen Planungskostenanteile – ausgenommen sind

- Kosten der Instandhaltung (§ 17 Abs. 4b KHG),
- Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs der Grundstückerschließung und ihrer Finanzierung (§ 2 Nr. 2, 2. Hs. KHG),
- bauliche Maßnahmen, Installationen, Ausführungsarten, Betriebliche Einbauten, Möbel, Geräte und Planungsleistungen, die nach der baufachlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch das NLBL nicht förderungsfähig sind,

- Investitionskosten und -anteile, die sich aus der Überschreitung der Flächenansätze des genehmigten Raum- und Funktionsprogramms oder aus Maßnahmen oder Teilmaßnahmen ergeben, die nicht Teil der dieser Bewilligung zugrundeliegenden und förderungsfähigen Investitionsmaßnahme sind,
- Investitionskosten bzw. -anteile die auf eine ambulante Nutzung entfallen und
- die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern (§ 9 Abs. 3 KHG).

Gem. § 9 Abs. 3 KHG wird die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen das Krankenhaus im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften kann, gefördert. Wiederbeschaffung im Sinne dieses Gesetzes ist gem. § 9 Abs. 4 KHG auch die Ergänzung von Anlagegütern, soweit diese nicht wesentlich über die übliche Anpassung der vorhandenen Anlagegüter an die medizinische und technische Entwicklung hinausgeht.

Die Kosten für kurzfristige Anlagegüter können nur dann in die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG einbezogen werden, wenn es sich um eine Erstausrüstung i. S. v. § 9 Abs. 1 KHG mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern handelt.

Die Obergrenzen der jährlichen Fördermittelauszahlungen orientieren sich an den Haushaltsplänen des Landes Niedersachsen.

#### Hinweise

Die Richtlinie über das Verfahren für die Gewährung von Fördermitteln steht auf der Internetseite [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de) unter der Rubrik: „Themen – Gesundheit – Krankenhäuser“ zur Verfügung und kann von dort heruntergeladen werden.

Das NLBL wird das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement mit der Überwachung der Bauausführung und der Einhaltung der Nebenbestimmungen, der Überprüfung der Mittelanforderungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Nr. 2.5 der o. a. Richtlinie beauftragen.

Eine Ausfertigung der geprüften Planungsunterlagen hatte ich Ihnen mit Schreiben vom 07.11.2018 bereits übersandt.

Die Fördermittel können zurückgefordert werden, wenn sie entgegen den Allgemeinen Nebenbestimmungen oder gegen die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides verwendet werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Bewirkung der Sicherheitsleistung und entsprechend dem vom Staatlichen Baumanagement bestätigten Baufortschritt durch die NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

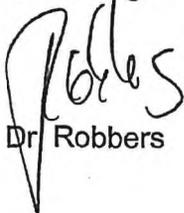
Für die Bereitstellung der Fördermittel bitte ich ausdrücklich um fristgerechte Vorlage der Zwischennachweise zum 31. März und der Fortschreibung des jährlichen Fördermittelbedarfs zum 01. Oktober jeden Jahres jeweils unmittelbar an mich. Die Mitteilung über den Abschluss der Baumaßnahme bitte ich zu gegebener Zeit über das zuständige örtliche Baumanagement und dem an mich zu leiten. Die für diese Meldungen vorgesehenen Vordrucke finden Sie ebenfalls unter [www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de) in der Rubrik: „Themen – Gesundheit – Krankenhäuser“.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



Dr. Robbers

*Entwurf einer Eintragungsbewilligung (für eine notarielle Beglaubigung)*

Der/die \_\_\_\_\_ mit dem Sitz in \_\_\_\_\_, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ unter HRB \_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_ ist Eigentümer/-in des im Grundbuch von \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_ eingetragenen Grundstücks, belegen in der Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Flurstück \_\_\_\_\_, Größe: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>.

I.

Der/die Eigentümer/-in bewilligt an diesem Grundstück zugunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover, eine Grundsuld in Höhe von € (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro). Die Grundsuld ist vom heutigen Tage an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB, höchstens bis zu 15 vom Hundert, nachträglich zu verzinsen. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes wird ausgeschlossen.

II.

Der/Die Eigentümer/in bewilligt, die vorstehend bezeichnete Grundsuld in Abteilung III an rangbereiter Stelle einzutragen.

Die Befugnis des beglaubigenden Notars, nach § 15 GBO die Eintragung zu beantragen, wird ausgeschlossen.